

Änderungen im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

Im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002 der Akademie der bildenden Künste Wien wird Paragraph 13 „Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen“ mit Beschluss des Senats vom 25. 06.2013 geändert:

(1) Das Thema der Dissertation ist gemäß dem im jeweiligen Doktoratsstudium festgelegten Studienplan zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sowie habilitierte Mitarbeiter_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.

(4) Im Falle einer Zweitbetreuung ist die/der Zweitbetreuer_in grundsätzlich aus dem Personenkreis gemäß Abs. 3 zu wählen. In besonders zu begründenden Fällen ist der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung einzureichen. Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 bzw. 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten haben. Es ist zulässig, die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(7) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten aus den beiden Gutachten. Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachter_innen oder Gutachter die Dissertation negativ, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

(8) Gelangen die Gutachterinnen oder Gutachter zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die

vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.